



Auslandsaufenthalt in der EF



Bedingungen für einen Auslandsaufenthalt in der EF

- Allgemeine Rahmenbedingungen - 1
- Bedingungen der Fortsetzung der Schullaufbahn in der Qualifikationsphase - 2
- Planung des Auslandsaufenthalts - 3
- Beurlaubung für den Auslandsaufenthalt - 3
- Option auf Verlängerung - 3
- Rückkehr und Wiedereinstieg - 3

Allgemeine Rahmenbedingungen

In der Einführungsphase gibt es die Möglichkeit, einen kürzeren (z.B. ein Quartal oder ein Halbjahr) Zeitraum oder das ganze Schuljahr im Ausland zu verbringen. Verbringen Schüler/innen einen kürzeren Zeitraum im Ausland, setzen sie im Anschluss ihre Schullaufbahn in der EF fort.

Verbringen Schüler/innen das gesamte Schuljahr oder ein Dreivierteljahr der Einführungsphase im Ausland, wiederholen sie entweder im Anschluss die Einführungsphase am St.-Ursula-Gymnasium oder setzen ihre Laufbahn in der Qualifikationsphase fort, wenn sie bestimmte Bedingungen erfüllen.



Bedingungen für die Fortsetzung der Schullaufbahn in der Q1

Unsere Schule hält sich an die Vorgaben der APO-GOST, d.h.

a) wenn eine Schüler/in für **ein ganzes Jahr** ins Ausland gehen möchte, kann er/sie die Schullaufbahn **in der Qualifikation fortführen, wenn alle der folgende Bedingungen erfüllt sind:**

Im 1. oder 2. Halbjahr der 10. Klasse sind die Leistungen

- im Durchschnitt befriedigend (3,0),
- in allen Fächern mindestens ausreichend (keine 5 oder 6 auf dem Zeugnis),
- und maximal in einem Fach der schriftlichen Fächer ausreichend. (APO GOST §4.2 - siehe 4.2.1)

b) wenn ein/e Schüler/in einen **kürzeren Zeitraum** (einige Monate bis maximal zum Ende des 3. Quartals) ins Ausland gehen möchte, kann er/sie die Schullaufbahn unter folgenden Bedingungen in der EF fortsetzen:

Für eine **direkte Versetzung in die Qualifikationsphase** ist es in diesem Fall notwendig,

- dass der/die Schüler/in seine Laufbahn in **EF im 2. Halbjahr** fortsetzt (EF 2.1) **ODER**
- dass der/die **leistungsfähige** Schüler/in das letzte Quartal im 2. Halbjahr der EF (EF 2.2) anwesend ist und in dieser Zeit die Versetzung in die Qualifikationsphase erreicht. (APO GOST §4.2 – Erläuterung 5); unter leistungsfähig fallen diejenigen Schüler/innen, die die Bedingungen für einen ganzjährigen Auslandsaufenthalt erfüllen (s.o.).

Schüler/innen und Schüler, die **die Bedingungen** (s.o) für einen Auslandsaufenthalt, der über das 1. Halbjahr hinausgeht, **nicht erfüllen**, müssen die **EF wiederholen**.



Planung des Auslandsaufenthalts

- Rechtzeitiges Einholen von Informationen zu geeigneten Schulen und Orten.
- Rechtzeitige **Beratung** durch Fach- und Klassenlehrer/in bzw. durch die Oberstufenkoordinatorin z.B. bezüglich der **Dauer und des Zeitpunkts** des Auslandsaufenthalts.
- Ggf. rechtzeitiges Erbitten von Referenzen und schriftliche Gutachten.

Beurlaubung für den Auslandsaufenthalt

- Die Beurlaubung für den Auslandsaufenthalt ist **schriftlich** an die Schulleitung zu richten (per E-mail möglich).
- Die Beurlaubung gilt für den Zeitraum des genauen Auslandsaufenthaltes. Bis zur Abreise und nach der Rückkehr nehmen die Schüler/innen am Unterricht unseres St.-Ursula-Gymnasiums teil.

Option auf Verlängerung

- Falls eine **Option auf Verlängerung** erteilt wird, muss der Antrag auf Verlängerung spätestens bis zur **2. Kalenderwoche des neuen Kalenderjahres** an die Schulleitung gerichtet werden.

Rückkehr aus dem Ausland und Wiedereinstieg am St.-Ursula-Gymnasium

- Nach Ende des Aufenthalts muss der/die Schüler/in **sofort** wieder am Unterricht der EF teilnehmen, da Schulpflicht besteht. Alle Schüler/innen melden sich am **ersten Tag ihrer Rückkehr** vor dem Unterricht bei der **Jahrgangsstufenleitung**.
- Die Teilnahme am Unterricht der ausländischen Schule muss nachgewiesen werden.